



Fortbildungsreihe für Amtstierärzt:innen und amtliche Jurist:innen
zu tierschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen der
veterinärbehördlichen Arbeit

A) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche
Praxis - Teil I

24.02.2023 (online), Referent: Dr. iur. Christian Arleth
(juristischer Referent der Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin)

Ziele der Fortbildungsreihe



- ▶ Unterstützung und Stärkung der Tierschutz-Vollzugsarbeit
- ▶ So theorielastige Erläuterung rechtlicher Rahmenbedingungen wie nötig, so praxisbezogen (anhand von Übungsfällen mit Lösungsvorschlägen) wie möglich
- ▶ zur Minimierung von rechtlichen Zweifeln beim Tierschutzgesetzes-Vollzug
- ▶ auf der Grundlage von Fällen aus der Rechtsprechung und Anfragen, die uns v.a. von Berliner Amtstierärzt:innen übermittelt wurden (mit überregionaler Relevanz)
- ▶ unter Anerkennung von Fortbildungspunkten

Organisatorisches

- ▶ Format, Fragen und Antworten
- ▶ Teilnahmebescheinigungen / Fortbildungsanerkennung



Übersicht der einzelnen Fortbildungsthemen I



A) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche Praxis I

I. Charakter und Befugnisse nach § 16 TierSchG

II. Anordnungen nach § 16a TierSchG

1. Allgemeines
2. Regelungsgegenstände
3. Tatbestandsvoraussetzungen
4. Fallbeispiele und Lösungsvorschläge

III. Erklärung der der sofortigen Vollziehung

IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

V. Ausschließlich mündliche Anordnungen?

VI. Überblick Anordnungsbeispiele

Übersicht der einzelnen Fortbildungsthemen II



B) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche Praxis II

I. Verhältnis Tierschutz-Ordnungswidrigkeitenverfahren VS. Tierschutz-Strafverfahren, Zusammenarbeit von Veterinärbehörde und Staatsanwaltschaft

II. Welpenhandel (relevante OWi- und Straftatbestände)

1. Relevante Owi- und Straftatbestände, Abgrenzung legal VS. illegal

2. Schwelle zum „Verdacht“ einer Straftat

3. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten

III. (verdeckte) Ermittlungsmöglichkeiten

Die Landestierschutzbeauftragte

BERLIN



A) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche Praxis - Teil I

Los geht's!

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

§ 16 TierSchG: gefahrenunabhängige Befugnisse der Veterinärbehörde



Öffnen Sie parallel den Wortlaut von § 16 TierSchG!

Struktur:

Abs. 1: Tierhaltungen, die der kontinuierlichen Aufsicht unterliegen

Abs. 1a: Anzeigepflichten für ortswechselnde Zurschaustellungsbetriebe

Abs. 2: Auskunftspflichten der Kontrollierten (auch anlassbezogene)

Abs. 3: Einzelne Kontrollbefugnisse der Veterinärbehörde

Abs. 4: Auskunftsverweigerungsrechte der Kontrollierten

Abs. 4a: Verpflichtung zur Benennung weisungsbefugter Vertreter:innen für Schlachtbetriebe

Abs. 5: Verordnungsermächtigungen für das BMEL

Abs. 6 und 6a: Rechtsgrundlagen für die Erhebung personenbezogener Daten

Abs. 7: Rechtsgrundlage für Gutachten Rechtskonformität Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

§ 16 TierSchG: gefahrenunabhängige Befugnisse der Veterinärbehörde



- **Gefahrenunabhängig:** Grds. kein Verdacht eines Verstoßes gegen das TierSchG nötig; Bestehen eines Informationsbedürfnisses (bspw. aufgrund anonymer Anzeige) zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe genügt > § 16 TierSchG dient der **Gefahrenaufklärung/Gefahrerforschung** (↔ § 16a TierSchG dient der Abwehr bereits konkreter festgestellter Gefahren)
- **Über den Wortlaut des § 16 Abs. 1 TierSchG hinaus** unterliegen der gefahrenunabhängigen Aufsicht der Veterinärbehörden nicht nur die dort aufgezählten Tierhaltungen, sondern **anlassbezogen** auch **jede Einrichtung und jede Person, die Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung werden kann, also jeder Tierhalter**, -betreuer und Betreuungspflichtiger nach § 2 TierSchG, aber auch andere Personen, die mit Tieren Umgang haben, z.B. Mitarbeitende, Zeugen, Sachverständige (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/**Felde, 4. A. 2023**, § 16 TierSchG Rn. 4)

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG



Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:

§ 16 Abs. 2: Auskunftsrecht gegenüber **sämtlichen** natürlichen und juristischen Personen (soweit Auskünfte für behördliche Überwachung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig), z.B.:

- Aufforderung, gehaltene Tiere unverwechselbar zu kennzeichnen + Tierbestandsbuch zu führen (VG Berlin Urt. v. 15.2.2017, 24 K 188.14)
- Mitteilung eines neuen Aufenthaltsorts für Tiere und Datum der Überführung dorthin (VG Aachen Beschl. v. 2.5.2013, 6 L 23/13);
- Informationen zu Haltung, Pflege, Unterbringung, Tötung, Zu- und Abgängen inkl. Gründe und Mitteilung neuer Halterdaten (VG Minden Urt. v. 26.4.2012, 2 K 314/12)
- Transportpläne, Zulassungsbescheinigungen, Sachkundenachweise
- Bei Zirkussen: Tierarten, -zahlen, CITES-Belege, Wägen, Ausstattung, etc.

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Können von der Veterinärbehörde auf Grundlage des § 16 Abs. 2 TierSchG auch Auskünfte von anderen Stellen als den Tierhaltenden, Tierbetreuenden bzw. Betreuungspflichtigen eingeholt werden?

Antwort: Ja, von allen Personen, die Umgang mit den jeweiligen Tieren haben könnten, um die es geht, also z.B. auch weitere Mitarbeitende eines Betriebs, Zeug:innen, Sachverständige, Nachbar:innen, Bestandstierärzt:innen und damit theoretisch auch „*Adressat:innen einer tierschutzrechtlichen Anordnung bzw. Verfügung*“ sein könnten - so die Formulierung in der st. Rspr., etwa OVG Saarlouis, Beschl. V. 06.07.2017 - 2 A 180/16, 3. Leitsatz sowie Rn. 17:

„Die Auskunftspflicht des § 16 Abs. 2 TierSchG ist nicht auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen beschränkt. Sie trifft vielmehr jede Person, die Adressat einer tierschutzrechtlichen Verfügung sein kann, insbesondere jeden Tierhalter nach § 2 TierSchG.6 Allein diese weite Auslegung wird der umfassenden Zielsetzung des § 1 TierSchG, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen und zu verhindern, dass diesen ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, gerecht.“

Weitere Fundstellen aus der Rspr. bei H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16 Rn. 4.

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

- **Strafrechtlich** ist zwar seit 1975 auch der Berufsstand der Tierärzt:innen von der strafrechtlichen Regelung des **§ 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch** (Verletzung von Privatgeheimnissen) erfasst; darunter fallen jedoch schon ausweislich der Gesetzesbegründung zur Änderung der Vorschrift nicht die Patient:innendaten der behandelten Tiere, sondern nur Privatgeheimnisse der Tierhaltenden (z.B. über eine Zoonose, die vom Tier auf den Halter übergegangen ist), die ein Tierarzt anlässlich der Behandlung eines Tiere erfährt (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.01.2012, Az. 3 W 154/11, juris-Rn. 6: „...weil der „Patient Tier“ keinen strafrechtlichen Geheimnisschutz genießt.“, mit weiteren Fundstellen aus der Rechtsprechung; Luy (2011), VetmedReport 3 (35): im Gegensatz zur (human-)ärztlichen Schweigepflicht schützt die tierärztliche nicht den Patienten, sondern den Tierhaltenden); es war nicht Sinn und Zweck der Gesetzesänderung, Tierhaltende, die Tierschutzverstöße begehen, zu schützen;
 - > § 203 StGB steht also i.d.R. Anzeigen/Auskünften durch Tierärzt:innen nicht entgegen
- Anders die tierärztliche Schweigepflicht nach den Berufsordnungen (vgl. exemplarisch § 4 der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern, § 3 Abs. 1 Nr. 8 Berliner Berufsordnung)

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

Exemplarisch: § 4 der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern (Auszug):

„(1) Der Tierarzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Tierarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patientenbesitzers, Aufzeichnungen über Tiere, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(...)

(3) Der Tierarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.“

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 S. 2 der Berliner Berufsordnung für Tierärzt:innen: „Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen“

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

- Unter die Formulierung der bayerischen Berufsordnung („*Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.*“) ließen sich Auskünfte ohne weiteres subsumieren, die von Veterinärbehörden bei den behandelnden Tierärzt:innen auf Grundlage von § 16 Abs. 2 TierSchG angefragt werden;
- in den tierärztlichen Berufsordnungen anderer Bundesländer (vgl. z.B. Berlin) gibt es andere Formulierungen, die jedoch dieselbe Intention verfolgen: Berücksichtigung überwiegender Offenlegungsinteressen, v.a. zur Ermöglichung der Anzeige von Verstößen gegen jegliche Tierschutzvorschriften (also nicht nur § 1 S. 2, 2 und 17 TierSchG) durch behandelnde Tierärzt:innen

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



**Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der
Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?**

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

Zusammengefasst: Tierärzt:innen dürfen Veterinärbehörde, StA oder Polizei informieren,

1. wenn die Gefahr besteht, dass es zu einem Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Vorschrift kommt (oder ein solcher Verstoß bereits vorliegt),
2. und wenn zuvor vergeblich versucht wurde, ein tierschutzkonformes Verhalten beim Tierhaltenden herbeizuführen (rechtlich nicht zwingend aber empfehlenswert: Versuch protokollieren und aktenkundig machen) oder wenn dies von vorneherein aussichtslos erscheint,
3. und kein Bagatellfall vorliegt (z.B. offensichtlich einmaliger, versehentlicher Verstoß)

Lesetipp: *Johanna Moritz/Christoph Maisack*: Die Tierärztliche Schweigepflicht. Wann darf der Tierarzt bei Tierschutzverstößen handeln?, in: DTBl. 03/2013, S. 320-325, frei zum Download unter: <https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/dtbl/archiv/artikel/3/2013/die-tieraerztliche-schweigepflicht>

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:



§ 16 Abs. 4: Auskunftsverweigerungsrechte des Auskunftspflichtigen auf **einzelne** Fragen (kein allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht!), deren Beantwortung **ihn selbst** oder eine:n der folgenden **Angehörigen** in die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines OWi-Verfahrens bringen würde:

- Verlobte, Ehegatt:in (auch Ex), Lebenspartner:in (auch Ex)
- Verwandte in gerader Linie (= Kind - Eltern - Großeltern, etc.)
- Verschwägte
- Verwandte in Seitenlinie bis zum 3. Grad (= Cousins/Cousinen)
- Verschwägte bis zum 2. Grad (= z.B. Großeltern der Ehefrau oder Geschwister der Ehefrau)

Straf- oder OWi-Verfahren muss ernsthaft drohen oder bereits laufen.

Verstoß gegen Auskunftspflicht: OWi, § 18 Abs. 1 Nr. 26 TierSchG (bis 5.000 €)

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG



Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:

§ 16 Abs. 3 S. 1: Duldungspflichten zur Durchsetzung der Aufsichts- und Auskunftsrechte der Behörde nach § 16 Abs. 1 und 2:

- **Nachschau:**
 - **Betreten, Besichtigen, Dokumentieren von Grundstücken, Geschäfts- und Wirtschaftsräumen, Transportmitteln während der Geschäftszeiten (S. 1 Nr. 1) = übliche Zeiten = nach stRspr. Zwischen 9 und 17 Uhr (+ ggf. angegebene Überstunden)**
 - **auch außerhalb der Geschäftszeiten und Wohnräume (S. 1 Nr. 2), wenn zur **Verhütung** einer **dringenden Gefahr** für die öff. Sicherheit und Ordnung (=auch jede Rechtsvorschrift, auch TierSchG und TierSchutzVOen);**
- **Einsicht in geschäftliche Unterlagen (S. 1 Nr. 3)**
- **Untersuchung von Tieren und Probeentnahmen von Blut, Harn, Kot, Futter (S. 1 Nr. 4)**
- **Verhaltensbeobachtungen mittels Bild- und Tonaufzeichnungen (S. 1 Nr. 5)**
- **Unterlagen und Datenträger vorlegen lassen und kopieren bzw. kopieren lassen (S. 3)**

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:



§ 16 Abs. 3 S. 1:

- S. 1 Nr. 2: „dringend“ ist bzgl. der Gefahr nicht zeitlich zu verstehen, sondern qualitativ > je höher der potentiell drohende Schaden ist, desto eher ist eine potentielle Gefahr auch als „dringend“ einzustufen; **konkrete** Anhaltspunkte reichen aus; je höher der potentielle Schaden ist, desto eher ist auch zur Verhütung einzuschreiten (elastischer Gefahrenbegriff, s.u.)
- BVerwG, Beschl. v. 7.6.2006, 4 B 36/06, NJW 2006, 2504 Rn. 5: konkrete Gefahr nicht erforderlich; *„Eingriffe und Beschränkungen...sind bereits dann zulässig, wenn sie dem Zweck dienen, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde“*

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:



§ 16 Abs. 3 S. 1:

- Beispiele für „dringende Gefahr“ i.S.d. § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TierSchG:
 - im Falle einer privaten Hundehaltung angenommen, nachdem frühere Kontrollen einen teilweise mäßigen bis mageren Ernährungs- und einen nur mäßigen Pflegezustand der Hunde ergeben hatten und dem Veterinäramt das Betreten zum Zweck einer erneuten Kontrolle verweigert worden war (VG Würzburg Beschl. v. 17.3.2017, W 5 S 17.232, juris-Rn. 23)
 - im Falle einer privaten Hundehaltung angenommen, nachdem Hundegebell aus Kellerräumen sowie aus einem abgedunkelten Zwingerhaus im Garten zu vernehmen war (OVG Saarlouis, Beschl. V. 07.07.2015 - 1 B 101/15, juris-Rn. 18)

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:



§ 16 Abs. 3 S. 2: Mitwirkungspflichten (keine abschließende Aufzählung; Verstöße: OWi):

- Bezeichnen, Öffnen, Hilfeleisten, Entladen, Unterlagen vorlegen, Kopien anfertigen, Tierkennzeichnung

§ 16 Abs. 3 S. 4: Vorführungspflicht, wenn „dringender Verdacht“ nicht artgemäßer oder verhaltensgerechter Haltung sowie dadurch erhebliche Schmerzen/Leiden/Schäden und Wohnungsbesichtigung verweigert

- **Definition „dringender Verdacht“ in diesem Sinne (H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16 Rn. 14):**
 - „Anhaltspunkte, die es als wahrscheinlich (nicht notwendig: hochgradig wahrscheinlich) erscheinen lassen, dass in einer Wohnung Tiere unter Verletzung von § 2 gehalten und ihnen dadurch erhebliche (nicht notwendig auch anhaltende oder sich wiederholende) Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden“;
 - niedrigere Schwelle als „dringende Gefahr“ im Rahmen von § 16 Abs. 3 S. 1;

Nachtrag zu § 16 Abs. 3 TierSchG



Zählt der vor einem Wohnhaus/einer Wohnung liegende Garten/das Grundstück bereits zum vom Wohnungsbegriff besonders geschützten Bereich gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) TierSchG?

Bedeutung der Frage: Wenn dem so wäre, dürften auch Garten/Grundstück (außerhalb der Wohnräume) nur im Falle des Vorliegens einer „dringenden Gefahr“ betreten werden; ansonsten würden für Garten/Grundstück die weniger strengen Betretens-, Besichtigungs- und Dokumentationsvorschriften des § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 TierSchG gelten.

Antwort: Garten/Grundstück gehören noch nicht zur „Wohnung“ im Sinne der tierschutzrechtlichen Gefahrerforschungsvorschrift des § 16 Abs. 3 TierSchG! Das ergibt die Auslegung mit eindeutigem Ergebnis (Wortlaut und Systematik des § 16 Abs. 3 mit seinen klar differenzierten Besichtigungsorten in Nr. 1 [u.a. „Grundstücke“] einerseits und mit anderen, strengeren Voraussetzungen in Nr. 2 [unter Buchstabe b) „Wohnräume des Auskunftspflichtigen“] andererseits)

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Fallbeispiel zu § 16 TierSchG:



Eine anonyme Anruferin schildert dem Veterinäramt folgenden Sachverhalt in der Musterstraße 5 in 12345 Musterstadt: Ein Nachbar in einem großen Wohnblock mit insgesamt 100 Wohneinheiten habe mit hoher Wahrscheinlichkeit vor drei Tagen begonnen, einen Hund rund um die Uhr alleine und angebunden auf dem Balkon zu halten. Egal zu welcher Uhrzeit die Anruferin einen Blick in Richtung des schräg gegenüber liegenden Balkons werfe (Luftlinie ca. 10 Meter) könne sie hinter der matt verglasten Balkonblende mal mehr mal weniger deutlich Konturen eines Hundes erkennen; immer wieder vernehme sie außerdem Gebell aus genau dieser Richtung. Es handele sich um den Balkon der Wohnung Nr. 38 im dritten Stock (Name an der Wohnungstür: Müller). Einmal habe sie beobachtet, wie ein Futternapf hingestellt wurde.

Dass der Hund innerhalb dieser ca. drei Tage auch nur einmal den Balkon verlassen durfte oder betreut wurde, habe sie trotz ihrer zunehmenden Beobachtung nicht feststellen können. Ein Foto könne sie nicht übersenden, da sie Angst habe beim Fotografieren beobachtet zu werden. Da sie außerdem Angst vor einem Nachbarschaftskonflikt habe, möchte sie anonym bleiben und hoffe, dass das Veterinäramt etwas unternehmen könne. **Was kann Amtstierarzt A tun?**

Abwandlung: Die Anruferin stellt sich namentlich als Zeugin und ihre schriftliche Dokumentation als Beweise zur Verfügung.

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG



Lösungsvorschlag zu Fallbeispiel zu § 16 TierSchG:

- Sofortige anlassbezogene Vor-Ort-Kontrolle (ggf. mit Polizei in Amtshilfe)
- Eigenen Eindruck verschaffen durch Inaugenscheinnahme des beschriebenen Balkons
- Gespräch mit Wohnungsinhaber an Wohnungstür suchen
- Bei Verweigerung des Betretenlassens der Wohnung: Anordnung der sofortigen Vorführung des Hundes vor der Wohnung + Erklärung der sofortigen Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse (akute Tiergesundheitsgefährdung)
- Bei Verweigerung der sofortigen Vorführung: Anordnung der Wohnungsnachschau gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) TierSchG + Androhung von Zwang?
 - Prüfung: „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“?
 - Pro: Wenn sich Schilderungen der Anruferin auch durch eigenen Eindruck des A durch Inaugenscheinnahme des Balkons bestätigt haben (Silhouette des Hundes auf dem beschriebenen Balkon, ggf. zusätzlich Gebell von dort), wird gegen die Tierschutz-Hundeverordnung verstoßen, mit hoher Wahrscheinlichkeit seit mindestens drei Tagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 3 Tierschutz-Hundeverordnung, Auslauf, Umgang mit Betreuungsperson, Kontakt mit Artgenossen = OWi des § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG)
 - VG München in ähnlichem Fall (Beschl. v. 19.07.2007, M 18 S 07.2592): einmalige anonyme Anzeige ohne weitere behördliche Ermittlungshandlungen reicht noch nicht aus
- **Abwandlung:** Schilderungen der Zeuginnenaussage sind nun gewichtiger; die Nachbarin, die nun als Zeugin fungiert, kann sich nun im Falle einer vorsätzlichen falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB strafbar machen; **dringende Gefahr daher sofort gegeben;**

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:

Hinweise:

Der vorherige Beispielsfall einer behördlichen **Nachschau** (§ 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) TierSchG) ist abzugrenzen von einer **Durchsuchung** (nach jeweiligem Landespolizeirecht, OWiG oder StPO):



Nachschau: Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, ist folgendes behördliches Handeln gedeckt: Betreten, **Besichtigen**, Dokumentieren **von etwas am Besichtigungsort offen zutage Liegendem**



Durchsuchung: gezieltes **Nachgehen nach etwas noch Unbekanntem**, Verborgenem in der Wohnung, das mglw. mitgenommen werden muss; konkrete Gefahr erforderlich

Praxistipp: Wenn ungewiss ist, ob vor Ort von einer reinen Besichtigung zum Durchsuchen übergegangen werden muss, vorher vorsorglich Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht beantragen; Ausnahme: Gefahr im Verzug; Polizei in Amtshilfe möglichst immer dabei haben

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:



Fallbeispiel Katzenhaltung in Messi-Wohnung :

Amtstierärztin A möchte die Haltung mehrerer Katzen in der Wohnung des W kontrollieren. Aufgrund mehrerer Anzeigen durch Nachbarn und einer vorangegangenen Kontrolle weiß sie bereits, dass die Umstände problematisch sind, insbesondere messihafte Zustände in der Wohnung herrschen. Sie rechnet daher damit, die Katzen, die sich vor ihr verstecken werden, unter Sofas und Möbeln bzw. zwischen allerhand herumliegenden Dingen zunächst suchen und fangen zu müssen, bevor sie ihren Gesundheitszustand bewerten und Tiere ggf. mitnehmen kann.

Welche rechtlichen Vorkehrungen muss A treffen um die Katzen in der Wohnung suchen und fangen zu können?

Abwandlung: A hört während der Kontrolle in der Wohnung Geräusche und Kratzen aus dem Inneren eines Kleiderschranks und vermutet dort weitere Katzen. Was kann sie tun?

A) I. Befugnisse nach § 16 TierSchG

Einzelne Rechte der Behörde im Rahmen der gefahrenunabhängigen Aufsicht des § 16:



Lösungsvorschlag zu Fallbeispiel Katzenhaltung in Messi-Wohnung:

Ausgangsfall: Wohl Grenzfall, aber nach VG Berlin (Beschl. v. 29.5.2020, 24 L 79/20, juris-Rn. 17) kein (richterlicher) Durchsuchungsbeschluss notwendig, zur behördlichen Überprüfung von neun Katzen in einer Wohnung, da keine Durchsuchung, sondern nur *„anlassbezogene ordnungsrechtliche Überprüfung, in deren Rahmen eine gezielte Nachschau nach den von ihr gehaltenen Tieren erforderlich war; es sind keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Grenzen einer bloßen Nachschau überschritten wurden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tiere sich in der Wohnung versteckt hatten“*;

Abwandlung: Es überwiegt nun das Moment des Verstecktseins, welches ein „Durchwühlen“ in Form des Öffnens des Kleiderschranks erforderlich macht. **Aber:**

- Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses wg. Gefahr im Verzug jetzt entbehrlich (Katzen drohen sich in Kleiderschrank selbst zu verletzen oder ggf. unter Sauerstoffmangel zu leiden)
- Öffnung des Schranks durch W als Mitwirkungshandlung (§ 16 Abs. 3 S. 2) anordnen (+ für sofort vollziehbar erklären)
- Im Falle der Weigerung Zwang in Form der Ersatzvornahme androhen

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



1. Allgemeines zu § 16a TierSchG

- Eingefügt durch das TierSchG-ÄnderungsG 1986, u.a. mit dem Ziel „*Anpassung der Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes an neuere Bundesgesetze mit sicherheits- bzw. ordnungsrechtlichem Charakter, zB AMG...*“ (BT-Drs. 10/3158, S. 37)
- D.h.: Die tierschutzrechtlichen Anordnungsmöglichkeiten sind **spezielle sicherheitsrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für (Grundrechts-)Eingriffe**
 - Bsp.: Anordnung zur Verkleinerung eines Tierbestands auf der Grundlage von § 16a TierSchG greift zwar sowohl in Berufsausübungs- als auch Berufswahlfreiheit ein, kann jedoch aufgrund der Schwere der Tierschutzverstöße und der zeitlichen Staffelung der Maßnahme (Abbau nach und nach) verhältnismäßig sein

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



1. Allgemeines zu § 16a TierSchG

- Die allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundlagen gelten daneben:
 - **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, Störerauswahl/Anordnungsadressat:innen
 - andere sicherheitsrechtliche Rechtsgrundlagen (z.B. für Durchsuchungen in den Landes-Sicherheitsgesetzen) bleiben anwendbar
- Zentrale Voraussetzung: **konkrete Gefahr** des alsbaldigen Eintritts eines tierschutzrechtswidrigen Zustands (VS. gefahrenunabhängiges, gefahrerforschendes Tätigwerden nach § 16 TierSchG)
- Wortlaut des § 16a TierSchG im Indikativ, kein „kann“, d.h. **kein Entschließungsermessen** der Veterinärbehörde > bei festgestellten oder drohenden Verstößen gegen das TierSchG **muss** sie einschreiten, hat nur Auswahlermessen bzgl. der konkreten Maßnahmen (so stRspr, H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16a Rn. 5) > auch zwangsweise Durchsetzung **muss** von der Behörde notfalls betrieben werden

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



2. Regelungsgegenstände von § 16a TierSchG (gefahrenabhängige Maßnahmen)

Abs. 1 S. 1: „Die zuständige Behörde trifft die zur **Beseitigung festgestellter Verstöße** und die zur **Verhütung künftiger Verstöße** notwendigen Anordnungen.“ - **Anordnungsgeneralklausel**

Satz 2: „Sie kann insbesondere...“ - **nicht abschließende Regelbeispiele**

- **Nr. 1:** „...im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen“
- **Nr. 2:** Tiere dem Halter **fortnehmen** und **unterbringen**, **veräußern** (subsidiär), **töten lassen** (subsidiär)
- **Nr. 3:** Anordnung **Haltungsverbot** oder **Betreuungsverbot**, Erlangung **Sachkundenachweis**
- **Nr. 4:** **Tierversuche einstellen** (die ohne Genehmigung oder tierschutzwidrig durchgeführt werden)

Abs. 2: Untersagung der Durchführung von Tierversuchen, soweit festgestellter Mangel nicht innerhalb behördlicher Frist beseitigt

Abs. 3: Annexkompetenz zu Abs. 2: Anordnungen zur Sicherstellung des Tierschutzes bzgl. zu Versuchen verwendeter bzw. gehaltener Tiere nach Anordnung der Einstellung oder Durchführung eines Versuchs oder Untersagung der Tätigkeit einer Person nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



3. Tatbestandsvoraussetzungen von § 16a TierSchG

Abs. 1 S. 1: „Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.“ -

Anordnungsgeneralklausel

- Was bedeutet „konkrete Gefahr“ im Rahmen von § 16a TierSchG (Grdse. nach stRspr.)?
 - **Definition:** Es ist absehbar, dass eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens **wahrscheinlich** zu einem tierschutzrechtlichen Verstoß führen wird
 - Wie wahrscheinlich muss der Eintritt eines tierschutzrechtlichen Verstoßes sein?
 - **Elastischer polizeirechtlicher Gefahrenbegriff:** Je größer der potentielle Schaden, desto niedriger die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit (ständige Rspr.) > bei potentieller Lebensgefahr für ein Tier deutlich niedrigere Schwelle für Einschreiten erforderlich als z.B. bei Gefahr kurzzeitiger Überforderung
 - entscheidende Perspektive: **ex-Ante-Sicht der Behörde** = Prognoseentscheidung
 - Erstmalige Gesetzesverletzung ist starkes Indiz für Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG

3. Tatbestandsvoraussetzungen von § 16a TierSchG



Formulierungsbeispiele zur Gefahr i.S.d. § 16a TierSchG aus der Rspr:

- OVG Lüneburg Beschl. v. 29.11.2019, 11 LB 642/18, juris-Rn. 26: „Die Behörde hat im Rahmen einer Gefahrenprognose zu ermitteln, ob in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass es zu tierschutzwidrigen Zuständen kommt.“
- OVG Lüneburg Urt. v. 17.5.2017, 11 KN 105/16, juris-Rn. 32: „Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.“
- VGH München Beschl. v. 8.7.2019, 23 CS 19.849, juris-Rn. 15, 16: „Im Bereich der Gefahrenabwehr ist bereits ein konkretes Verhalten ausreichend, das geeignet ist, einen Schaden an einem geschützten Rechtsgut herbeizuführen. Entscheidend ist somit, dass ein Verstoß gegen Tierschutzvorschriften in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zur Verhütung künftiger Verstöße handelt die zuständige Behörde dann, wenn die konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder Sachverhalts besteht. Dies setzt voraus, dass zum **Zeitpunkt der behördlichen Prognose - ex ante -** bereits hinreichend konkret absehbar ist, dass eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit zu einem tierschutzrechtlichen Verstoß führen wird.“
- VG Würzburg Urt. v. 23.9.2019, W 8 K 19.648, juris-Rn. 28: „Entscheidend ist, dass ein ... Verstoß gegen Tierschutzvorschriften in absehbarer Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG

3. Tatbestandsvoraussetzungen von § 16a TierSchG



Rechtsprechung zum elastischen Gefahrbegriff im Tierschutzrecht:

- VGH München Beschl. v. 8.7.2019, 23 CS 19.849, Orientierungssatz 5
- VG Köln Beschl. v. 10.12.2020, 21 L 2339/20, juris Rn 15
- VG Würzburg Beschl. v. 29.1.2020, W 8 S 20.160, juris-Rn. 34 und Urt. v. 23.9.2019, W 8 K 19.648, juris-Rn. 28
- VG Berlin Urt. v. 15.2.2017, 24 K 188.14, juris-Rn. 60

Erstbegehung indiziert Wiederholungsgefahr:

- VG Würzburg Beschl. v. 26.11.2020, W 8 S 20.1619, juris Rn 37, und Beschl. v. 14.1.2020, W 8 S 19.1636, juris-Rn. 24
- VGH München Beschl. v. 8.7.2019, 23 CS 19.849, juris-Rn. 16
- VG Mainz Beschl. v. 13.6.2016, 1 L 187/16.MZ, juris-Rn. 13

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



3. Tatbestandsvoraussetzungen von § 16a TierSchG: Richtiger Maßnahmenadressat („Störerauswahl“)

Fallbeispiel (nach VG Arnsberg, Beschl. v. 20.11.2007, Az. 14 L 749/07):

Auf dem Hof des H gibt es zahlreiche Katzen. Die Tiere werden nur zum Teil gefüttert und nicht auf ihren Gesundheitszustand hin beaufsichtigt. Schon mehrmals brachten Hofbesucher an Katzenschnupfen erkrankte Katzen zum Tierarzt, der bereits mehrere Tiere einschläfern musste und nun Amtstierarzt A über die Zustände informiert.

H beteuert, auf seinem Hof hielten sich drei Katzensgruppen auf, eine Gruppe seien Stall- und Hofkatzen seiner Familienangehörigen, eine Gruppe seien freilebende Katzen aus der Nachbarschaft und eine Gruppe seien verwilderte Katzen, wobei er lediglich für die erste Gruppe eine Verantwortlichkeit anerkenne. Kastriert sei keine der Katzensgruppen.

Was kann Amtstierarzt A a) inhaltlich anordnen b) gegenüber wem?

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



Lösungsvorschlag Fallbeispiel (nach VG Arnsberg, Beschl. v. 20.11.2007, Az. 14 L 749/07):

a) Anordnungen (jeweils auf Grundlage von § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG):

- (1) tägliche Überprüfung der auf dem Hof lebenden Katzen auf Symptome von Erkrankungen
 - (2) unverzügliche tierärztliche Behandlung und Versorgung erkrankter oder krank erscheinender Katzen
 - (3) tägliche Versorgung der auf dem Hof lebenden Katzen mit artgerechten Futtermitteln,
- jeweils bezüglich aller auf dem Hof befindlichen Katzen!**

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



Lösungsvorschlag Fallbeispiel (nach VG Arnsberg)

(4) Anordnung Unfruchtbarmachung, um einer weiteren Verbreitung und Verschleppung seuchenhafter Katzenkrankheiten vorzubeugen?

VG Arnsberg (-): „Denn die Verpflichtung zur Kastration der Katzen erscheint nach Auffassung der Kammer nicht das geeignete Mittel zu sein, um die weitere Verbreitung und Verschleppung seuchenartiger Erkrankungen vorzubeugen. Damit wird nämlich die Infizierung bereits auf dem Hof lebender Katzen nicht verhindert, sondern nur eine weitere Ausbreitung der Population. Daher scheinen zur Erreichung des vom Antragsgegner verfolgten Ziels der Eindämmung und Vorbeugung von Katzenkrankheiten auf dem Hof des Antragstellers andere Maßnahmen - wie etwa eine Impfverpflichtung bezogen auf den Katzenbestand - deutlich besser geeignet.“

M.E.: Zweifelhafte Begründung, da Kastration selbstverständlich über mittel- bis langfristige Populationsreduzierung ebenfalls geeignet wäre, zu herabgesetzter Krankheitsübertragung beizutragen; Impfung ist aber geeigneter (da alle bereits vorhandenen Katzen geschützt werden können) und milder; bei Erfolglosigkeit bzw. als ergänzende Maßnahme erscheint Anordnung der Unfruchtbarmachung als Folgemaßnahme verhältnismäßig

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG

Lösung Fallbeispiel (nach VG Arnsberg,
Beschl. v. 20.11.2007, Az. 14 L 749/07):



b) Gegenüber wem? Anordnungsadressat/Störerauswahl

VG Arnsberg (Rn. 12 ff.): *„Der richtige Adressat der Anordnung nach § 16 a Satz 1 kann mit Hilfe der Regeln zur Feststellung von Störern im Ordnungsrecht ermittelt werden. Die Behörde erlässt daher normalerweise ihren Verwaltungsakt gegenüber dem (...) Verhaltensstörer. Bei Verstößen gegen § 2 wendet sie sich an den Halter, Betreuer und/oder Betreuungspflichtigen. In Betracht kommt auch die Inanspruchnahme einer Person als Zustandsstörer, zum Beispiel als Besitzer oder Eigentümer der Räumlichkeiten, in denen der Vorgang stattfindet (...). Unter mehreren Verhaltens- und Zustandsstörern besteht Auswahlermessen. Die Behörde soll denjenigen in Anspruch nehmen, der die Gefahr bzw. Störung am schnellsten, wirksamsten und mit dem geringsten Aufwand, also am effektivsten beseitigen kann. (...) Es kommt daher nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich Halter oder Betreuer der auf dem Hof lebenden Katzen ist. (...) Da es sich bei dem Antragsteller (...) um den Inhaber und Betreiber des Hofes handelt, auf dem mehrere infizierte Katzen aufgefunden wurden, konnte der Antragsgegner diesen als Pflichtigen in Anspruch nehmen. Dies gilt um so mehr, als eine letzte Aufklärung der Eigentümerstellungen bezogen auf jede einzelne Katze vor dem Hintergrund schneller und effektiver Vorbeugung weiterer Verbreitung seuchenhafter Katzenkrankheiten zu langwierig ist.“*

Nachtrag zu Fallbeispiel nach VG Arnsberg, Beschl. v. 20.11.2007, Az. 14 L 749/07



Was ist die Rechtsgrundlage zur Anordnung von Unfruchtbarmachungen?

Im besprochenen Beispielfall war die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Unfruchtbarmachung die tierschutzrechtliche Generalklausel des § 16 Abs. 1 S. 1 Tierschutzgesetz.

Zwei ergänzende Hinweise:

- Materieellrechtlich ist von veterinärbehördlicher Seite im Falle der Anordnung von Unfruchtbarmachungen zu beachten, dass dem grundsätzlich das Amputationsverbot des § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchG entgegensteht. Die Behörde kann Unfruchtbarmachungen anordnen, wenn eine der Ausnahmen in § 6 Abs. 1 S. 2 TierSchG greift;
- eine spezialrechtliche Rechtsgrundlage zur Anordnung von Unfruchtbarmachungen enthält das Tierschutzgesetz im Hinblick auf qualgezüchtete Tiere in § 11b Abs. 2 TierSchG; das dortige „kann“ ist wie ein „ist“ zu lesen > steht fest, dass es sich um eine Qualzucht handelt, ist die Unfruchtbarmachung durch die Behörde anzuordnen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**Nächste Fortbildungen dieser Reihe am 14.03
und 15.03.**

**Für inhaltliche Anmerkungen/Fragen zu dieser
Fortbildung wenden Sie sich bitte an:
Tierschutzbeauftragte@senumvk.berlin.de**